

Freiwillige Feuerwehr Wedel
Jugendfeuerwehr

Ordnung der Jugendfeuerwehr Wedel
der Freiwilligen Feuerwehr Wedel der Stadt Wedel

Nach § 4 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wedel vom 02.04.2002 wird nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.2002 folgende Ordnung für die Jugendabteilung erlassen.

§ 1
Name

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wedel (Jugendfeuerwehr) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Für sie gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes bestimmt.

§ 2
Aufgaben

Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe,

1. ihren Mitgliedern eine Ausbildung für das Feuerwehrwesen zu vermitteln,
2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen,
3. ihre Mitglieder zu verantwortungsbewussten Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu erziehen, die tatkräftig ihren Mitmenschen Hilfe leisten,
4. Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und
5. das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen zu pflegen und zu fördern.

§ 3
Mitglieder

- (1) In der Jugendfeuerwehr kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Stadt Wedel hat. Die Bewerberin oder der Bewerber muß körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein.
- (2) Der Eintritt ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres und vor Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.
- (3) Aufnahmeanträge sind an die Wehrführung zu richten. Ihnen ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr. Der Wehrvorstand kann diese Befugnis auf den Jugendfeuerwehrwart

oder die Jugendfeuerwehrwartin übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand die endgültige Aufnahme auf Vorschlag der Jugendversammlung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied oder seiner gesetzlichen Vertreter,
2. durch Ausschluß nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr,
3. durch Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet,

1. am Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher unter Angabe des Grundes zu entschuldigen,
2. bei der jugendpflegerischen Arbeit mitzuwirken,
3. die Kameradschaft in der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
4. die Anordnungen der Wehrführung, des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin, der Jugendgruppenleitung und ihrer Beauftragten zu befolgen,
5. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

§ 6

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendfeuerwehrausschuß

§ 7

Jugendversammlung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden die Jugendversammlung unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung. Die Wehrführung, ihre Stellvertretung und der Jugendwart oder die Jugendwartin können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendfeuerwehrausschuß und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder Jugendfeuerwehrausschuß zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit der Wehrführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuß den Jahresbericht über die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr vorzulegen hat.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die JA und NEIN Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuß

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr den Jugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:
 1. die Jugendgruppenleitung
 2. die Schriftführung
 3. die Kassenführung
 4. die Jugendgruppenführerin oder Jugendgruppenführer
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss
 1. bereitet die Sitzungen der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
 2. legt den Jahresbericht der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr vor,
 3. legt die Jahresrechnung der Jugendversammlung vor,
 4. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne durch den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin mit und
 5. erarbeitet Vorschläge für die jugendpflegerische Arbeit.
- (4) Die Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses beruft die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin, der an der Ausschusssitzung beratend teilnimmt, viermal im Jahr ein.

§ 9 Jugendgruppenleitung

- (1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört.
- (2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen zum Jugendfeuerwehrausschuß erfolgt unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes

wird offen abgestimmt.

- (2) Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 13 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend.
- (3) Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlbeteiligung hat die Wehrführung als die oder der Vorsitzende. Ist die Wehrführung verhindert, wird die Wahl von der stellvertretenden Wehrführung oder dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin geleitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- (5) Wahlvorschläge für die Mitglieder können in der Sitzung gemacht werden.

§ 11

Kameradschaftskasse

- (1) In der Jugendfeuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenführung der Jugendfeuerwehr im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung geführt wird.
- (2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von der Kassenführung der Freiwilligen Feuerwehr zu prüfen.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung der Jugendfeuerwehr aufzustellen und der Jugendversammlung vorzulegen, die dem Jugendausschuss auf Antrag der Kassenführung der Freiwilligen Feuerwehr die Entlastung erteilt.

§ 12

Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- (1) Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und in der technischen Hilfe.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- (3) An Einsatzstellen können Mitglieder der Jugendfeuerwehr außerhalb von Gefahrenbereichen nur im Zusammenwirken mit erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und über eine Ausbildung verfügen, die zum Erwerb der Leistungspange der Deutschen Jugendfeuerwehr berechtigt. Die Wehrführung regelt das Nähere.
- (4) Jugendpflegerische Arbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.

- (5) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss durch.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr gegen diese Ordnung oder gegen eine Anordnung des Wehrführers oder des Jugendwartes/in, so kann der Wehrvorstand dies nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel ahnden.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

Wedel, den 02.04.2002

gez. Rein
Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wedel